

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN

Hauswirtschafter/in

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Rechtsvorschrift genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Schriftliche Prüfung

1. Hauswirtschaftliche Versorgungsleistung	40%
2. Hauswirtschaftliche Betreuungsleistung	40%
3. Wirtschafts- und Sozialkunde	20%

Praktische Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er wirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge versteht, die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden und übertragen sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Hygiene, Umweltschutz und Organisation sowie Abläufe betrieblicher Arbeit einbeziehen kann.

Der Prüfling soll zwei komplexe Aufgaben aus den Bereichen der hauswirtschaftlichen Versorgungs- und Betreuungsleistungen bearbeiten, wobei sich die Aufgaben auf das Einsatzgebiet bezieht. Für die praktische Aufgabe sind mindestens drei Gebiete zu berücksichtigen. Die Aufgaben sind jeweils in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Folgende Gebiete kommen in Betracht:

1. Beurteilen von Betriebsräumen und Betriebseinrichtungen
2. Zubereiten von Speisen und Service
3. Reinigen und Pflegen von Räumen
4. Gestalten von Räumen oder des Wohnungsumfeldes
5. Reinigen und Pflegen von Textilien
6. Bewirtschaften von Vorräten
7. Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen
8. Motivieren und Beschäftigen von Personen, Gespräche führen.

Für die Aufgaben aus dem betrieblichen Einsatzgebiet sind insbesondere folgende Gebiete zu berücksichtigen:

1. Betriebsspezifische Produkt- und Dienstleistungsangebote
2. Kundenorientierung und Marketing
3. Spezifische Betriebsräume und Betriebseinrichtungen

Bei der Bewertung der schriftlichen Fächer sowie des praktischen Prüfungsteils, ist der 100 Punkte Notenschlüssel zugrunde zu legen.

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Bestehen der Abschlussprüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn **jeweils** im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung **sowie** innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in zwei der drei Prüfungsbereiche ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer Aufgabe des praktischen Teils oder in einem der drei Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält nach Teilnahme am letzten Prüfungsfach eine Bescheinigung, in der das Bestehen / nicht Bestehen der Prüfung bestätigt wird.

Bei bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt ist und die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsfächer und dem Gesamtergebnis als Punktzahl (ohne Kommastelle) und Prädikat ausgewiesen wird.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsfächer. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsfächer die Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ (unter 50 bis 30 Punkte) und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) bewertet wurden und wenn dies für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann **nur in einem** der beiden mit "mangelhaft" bewerteten schriftlichen Fächer ermöglicht werden. In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung : 3	= neue Punktzahl des Faches = Note entsprechend Punkte--schlüssel
--	--

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zu der praktischen Prüfung mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Fach "Praktische Prüfung" dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme der praktischen Prüfung). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).